

STATUTEN DES VEREINS BIEN-SCHWEIZ

Artikel 1 – Bezeichnung, Sitz, Dauer

- 1.1 Unter dem Namen «BIEN-Schweiz» (auch BIEN-CH) besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Genf
- 1.3 Der Verein ist von unbeschränkter Dauer.

Artikel 2 – Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt das Studium und die Verbreitung von Konzept und Praxis des Grundeinkommens in der Schweiz und anderswo.
- 2.2 Zu diesem Zweck organisiert er Veranstaltungen, Seminare und Kongresse und weitere Aktivitäten, welche den Vereinszweck stützen.

Artikel 3 – Grundsätze

- 3.1 Der Verein ist politisch neutral
- 3.2 Er hat keine kommerzielle Zielsetzung.

Artikel 4 – Mitglieder

- 4.1 Alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Mitgliederbeitrag entrichten und mit dem Vereinszweck einverstanden sind, können Vereinsmitglieder werden.
- 4.2 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt.
- 4.3 Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten; die Mitteilung muss mindestens einen Monat im Voraus erfolgen.
- 4.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit der Mehrheit der Stimmberechtigten anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, nachdem dem Mitglied die Gründe genannt wurden und dieses Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat.

Artikel 5 – Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrags verpflichtet.
- 5.2 Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung wahlberechtigt und haben Stimmrecht.
- 5.3 Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge einzureichen; sie müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- 5.4 Der Verein ist für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen haftbar; eine individuelle Verantwortung der Mitglieder oder der Organe wird ausgeschlossen.

Artikel 6 – Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die RevisorInnen

Artikel 7 – Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins.
- 7.2 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern einberufen werden.
- 7.3. Die Generalversammlung kontrolliert die Aktivitäten des Vereins; insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, des Kassierers und der RevisorInnen
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen
 - Statutenänderungen
 - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern Beschlussfassung über die Punkte auf der Traktandenliste
 - Beschlussfassung über individuelle Anträge
- 7.4 Mit Ausnahme der Auflösung des Vereins werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7.5 Die Generalversammlung wird mindestens 5 Tage vor dem festgelegten Datum einberufen. Die Einladung enthält die Traktandenliste.

Artikel 8: Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen; sie werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt und können wiedergewählt werden.
- 8.2 Die Generalversammlung wählt eine-n Präsidentin/Präsidenten und eine-n Vizepräsidentin/-präsidenten, die je aus unterschiedlichen Sprachregionen kommen müssen; die übrigen Funktionen werden im Rahmen des Vorstands selber zugeteilt.
- 8.3 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um und vertritt den Verein gegen aussen.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder zeichnen in Angelegenheiten des Vereins zu zweien, wovon eine Unterschrift von den PräsidentInnen bzw. VizepräsidentInnen kommen muss.

Art. 9: RevisorInnen

- 9.1 Zwei Revisorinnen werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.
- 9.2 Sie können einmal wiedergewählt werden.

Art. 10: Auflösung

- 10.1. Die Generalversammlung ist allein für die Auflösung des Vereins zuständig.
- 10.2. Sie muss ordnungsgemäss einberufen werden, und die Traktandenliste muss die Auflösung enthalten.
- 10.3 Für eine Auflösung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 10.4 Ein allfälliger Vermögensüberschuss nach der Auflösung wird vom Vorstand an eine ähnliche schweizerische Organisation vermacht.

Artikel 11: Inkrafttreten

- 11.1 Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 11. September 2001 und in ihrer aktuellen Fassung durch die Generalversammlung

vom 5. Juni 2010 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident:
Albert Jörimann

Der Vizepräsident:
Bernard Kundig

Genf, 5. Juni 2010